

3 K 35/07.KO

Verwaltungsgericht Koblenz

Urteil vom 25.06.2007

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau B.,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Theisen, Linden & Partner, Ravenéstraße 28, 56812 Cochem,

gegen

den Landkreis Cochem-Zell, vertreten durch den Landrat, Endertplatz 2, 56812 Cochem,

- Beklagter -

wegen Aufenthaltserlaubnis

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Juni 2007, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Lutz

Richter am Verwaltungsgericht Pluhm

Richter am Verwaltungsgericht Holly

ehrenamtliche Richterin Steuerfachangestellte Klein

ehrenamtlicher Richter Dipl. Physiker Luckner

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Sie ist ghanaische Staatsangehörige und reiste als Asylbewerberin zusammen mit ihrem Kind Ez. nach Deutschland ein. Das genaue Einreisedatum ist ungeklärt. Im Rahmen ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gab die Klägerin zunächst an, sie sei am 7. Juli 2002 von A. kommend auf dem Luftweg nach Deutschland eingereist. Am 12. Juli 2002 - fünf Tage nach der angeblichen Einreise – hat sie ihr zweites Kind En. geboren. Nach den Angaben der Klägerin im Asylverfahren sollte der Vater dieses Kindes ein Europäer sein, der irgendwann einmal in Ghana gewesen sei. Sie selbst sei vorher nie in Deutschland gewesen. Der Asylantrag wurde durch Bescheid des Bundesamtes vom 2. August 2002 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die dagegen gerichtete Klage blieb ohne Erfolg (Urteil des Verwaltungsgerichts Trier vom 18. Juni 2003 – 6 K 1033/02.TR -).

Für das Kind En. hat der deutsche Staatsangehörige H. J. am 22. November 2002 vor dem Jugendamt der Stadt A. die Vaterschaft anerkannt und mit der Klägerin eine gemeinsame Sorgerechtsklärung abgegeben.

Unter dem 8. Januar 2003 beantragte die Klägerin unter Vorlage der genannten Urkunden für sich und ihren Sohn Ez. die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen. Zur Begründung gab sie sinngemäß an, sie habe mit dem deutschen Staatsangehörigen H. J. ein leibliches Kind. Das Kind En. besitze die deutsche Staatsangehörigkeit, so dass sie als ausländischer Elternteil Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis habe.

Da der Beklagte mit Blick auf den Zeitablauf Zweifel an der Richtigkeit der Vaterschaftsanerkennung hatte, erstattete er gegen die Klägerin und Herrn J. Strafanzeige. Im Rahmen seiner Beschuldigtenvernehmung beim Polizeipräsidium A. am 14. April 2003 räumte Herr J. ein, nicht der Vater des Kindes En. zu sein. Weiter gab er an, die Klägerin über einen Bekannten, den Herrn M., kennen gelernt zu haben. Dieser habe ihn zusammen mit der Klägerin überredet, die Vaterschaft für das Kind En. anzuerkennen, um der Klägerin ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu verschaffen. Weiter sei vereinbart worden, dass er im Gegenzug das Erziehungs- oder Kindergeld beantragen und sodann für sich behalten solle. Den Antrag habe er aber nie gestellt. Er sei überdies seit Januar 2002 mit einer togoischen Staatsangehörigen verheiratet, von der er aber seit etwa Februar 2003 getrennt lebe. Weitere behördliche Ermittlungen ergaben, dass Herr J. sich auch nicht in Ghana aufgehalten hatte. In den Jahren 2001/2002 verfügte er über keinen gültigen Reisepass.

Anlässlich einer persönlichen Vorsprache der Klägerin beim Kreisjugendamt des Beklagten am 27. Mai 2003 wurden dieser die Angaben des Herrn J. unter Hinzuziehung einer Dolmetscherin vorgehalten. Hierzu gab die Klägerin an, nur Herr J. komme als Vater ihres Kindes in Betracht und sonst niemand. Weiter erklärte sie nunmehr, sie sei bereits im Oktober 2001 in Deutschland gewesen und habe zu Herrn J. geschlechtliche Beziehungen unterhalten. Sie sei auch erst in Deutschland schwanger geworden. Eine Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung komme für sie nicht in Betracht, weil für sie feststehe, dass Herr J. der Vater des Kindes sei.

In der mündlichen Verhandlung vom 22. Juni 2004 des unter anderem gegen die Klägerin geführten Strafverfahrens vor dem Amtsgericht Cochem – 2030 Js 11369/03.3 Ds – gab die Klägerin an, sie wisse nicht, wer der Vater ihres Kindes sei. Mit Herrn J. habe sie jedenfalls Geschlechtsverkehr gehabt. Während der gesetzlichen Empfängniszeit habe sie auch andere sexuelle Bekanntschaften gehabt. Seit Oktober 2001 habe sie mit Herrn J. zusammengelebt. Etwa Anfang 2003 habe sie sich von Herrn J. getrennt. Dieser müsse der Vater des Kindes sein.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht Cochem vom 6. Dezember 2005 ließ die Klägerin sodann über ihre damaligen Verfahrensbevollmächtigten erklären, sie sei im Oktober 2001 nach Deutschland eingereist. Hier habe sie Herrn J. getroffen, der ihr die Heirat versprochen habe. Sie habe mit ihm zusammengelebt. Er habe sie zur Prostitution gezwungen.

In der weiteren mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht Cochem vom 17. Mai 2006 ließ die Klägerin über ihren Verfahrensbevollmächtigten erklären, sie habe Herrn J. in A. im „Cafe Z.“ kennen gelernt. Dieser habe sie in seiner Wohnung aufgenommen und ihr die Ehe versprochen. Als bald habe sie jedoch feststellen müssen, dass er nur mit ihr Geld verdienen wollte, indem er sie anderen Männern angeboten habe. Er habe für das Kind En. die Vaterschaft anerkennen wollen. Sie sei der Meinung gewesen, es handele sich um eine Erklärung, der Inhalt sei ihr nicht bewusst gewesen. Im Juli 2002 habe sie sich in staatliche Hände begeben, weil sie schwanger gewesen sei. Sie sei davon ausgegangen, dass Herr J. sie nach Geburt des Kindes heiraten werde.

Durch Urteil des Amtsgerichts Cochem vom 17. Mai 2006 – 2030 Js 11369/03.3 Ds – wurde die Klägerin wegen der Beschaffung einer Aufenthaltsgenehmigung durch unrichtige Angaben zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 10,-- € verurteilt. Auf ihre Berufung hin wurde das Strafverfahren durch Beschluss des Landgerichts Koblenz vom 2. August 2006 – 2030 Js 11369/03– 7Ns – nach § 153 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 StPO eingestellt. Zuvor hatte die Klägerin durch Schriftsatz vom 18. Juli 2006 über ihren Verfahrensbevollmächtigten mitteilen lassen, sie habe zu keinem Zeitpunkt gegenüber dem Jugendamt der Stadt A. erklärt, Herr J. sei der leibliche Vater ihres Sohnes En. Sie sei davon ausgegangen, die Erklärung des Herrn J. diene der Legalisierung ihres Sohnes und diese

Vorgehensweise sei nach deutschem Recht zulässig. Wegen des Inhalts der Erklärung im Einzelnen wird auf Bl. 230 bis 233 der beigezogenen Akten der Staatsanwaltschaft Koblenz – 2030 Js 11369/03.3 Ds – Bezug genommen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 28. September 2006 beantragte die Klägerin unter Hinweis auf die deutsche Staatsangehörigkeit ihres Kindes En. erneut die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Über diesen Antrag hat der Beklagte bislang nicht entschieden.

Am 10. Januar 2007 hat die Klägerin Untätigkeitsklage erhoben.

Sie trägt vor, ihr stehe ein Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz zu, weil ihr Sohn En., mit dem sie in familiärer Lebensgemeinschaft lebe, die deutsche Staatsangehörigkeit besitze. Selbst die bewusst wahrheitswidrige Anerkennung der Vaterschaft führe nicht zu deren Unwirksamkeit. Die deutsche Staatsbürgerschaft des Kindes En. sei daher von jedermann, insbesondere auch von der Ausländerbehörde zu beachten. Ihre Abschiebung nach Ghana würde in ihre Rechte aus Art. 6 Grundgesetz eingreifen, weil sie dann unweigerlich auf Dauer von ihrem Kind En. getrennt werde. Ihre Berufung auf die deutsche Staatsangehörigkeit ihres Kindes sei auch nicht rechtsmissbräuchlich. Sie sei von Anfang an davon ausgegangen, dass mit der Vaterschaftsanerkennung lediglich beabsichtigt gewesen sei, den Sohn En. als Kind ihres beabsichtigten Ehepartners J. zu legalisieren. Dass es letztlich wegen des Verhaltens des Herrn J. nicht zur Eheschließung gekommen sei, könne man ihr nicht anlasten. Ihr Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sei auch schon deshalb nicht rechtsmissbräuchlich, weil ihr Anspruch aus der Rechtsposition ihres Sohnes resultiere, die dieser ohne eigenes zutun völlig rechtmäßig aufgrund der in Deutschland herrschenden Rechtslage erworben habe.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verpflichten, ihr eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Klage entgegengetreten und vertritt die Auffassung, der Klägerin stehe ein Anspruch auf Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis nicht zu, da sie den Status ihres Sohnes als deutscher Staatsangehöriger in kollusivem Zusammenwirken mit Herrn J. rechtsmissbräuchlich herbeigeführt

habe. Vor diesem Hintergrund sei es ihr verwehrt, hieraus für sich weitere aufenthaltsrechtliche Ansprüche herzuleiten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten (1 Heft) und der beigezogenen Akten der Staatsanwaltschaft Koblenz – 2030 Js 11369/03.3 Ds - (1 Heft) Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Die als Untätigkeitsklage nach § 75 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO - zulässige Klage kann in der Sache keinen Erfolg haben.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz – AufenthG -. Zwar sind die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Bestimmung erfüllt, wonach die Aufenthaltserlaubnis dem ausländischen Elternteil eines minderjährigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge zu erteilen ist, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Der Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis steht indessen der Einwand rechtsmissbräuchlichen Verhaltens der Klägerin entgegen.

Diese hat nämlich die Vaterschaftsanerkennung für ihr Kind En. – und damit dessen deutsche Staatsangehörigkeit – in kollusivem Zusammenwirken mit dem deutschen Staatsangehörigen H. J. erwirkt mit dem Ziel, für sich und ihre Kinder ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu erlangen. Auf eine solchermaßen rechtsmissbräuchlich herbeigeführte Vaterschaftsanerkennung kann die Mutter des betroffenen Kindes einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nicht stützen (so auch VG Frankfurt/Main, Urteil vom 1. Dezember 2004 – 1 E 758/04 [3] – StAz 2005, 237 f.; VGH Mannheim, Beschluss vom 3. März 2005 – 13 S 3035/04 -, NJW 2005, 1529 f.).

Es steht zunächst fest, dass das am 2002 geborene Kind der Klägerin En. B. nicht von dem deutschen Staatsangehörigen Herrn J. abstammt. Dies hat Herr J. bereits im Rahmen des unter anderem gegen ihn und die Klägerin geführten Strafverfahrens (Staatsanwaltschaft Koblenz – 2030 Js 11369/03 -) von Anfang an eingeräumt. Überdies hat auch die Klägerin im Laufe des genannten Strafverfahrens in ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 2. August 2006 (Bl. 230 bis 233 der beigezogenen Akten der Staatsanwaltschaft Koblenz) angegeben, dass Herr J. nicht der leibliche Vater des Kindes En. sei. Gleichwohl hat dieser gegenüber dem Jugendamt der Stadt A. am 22. November 2002 die Vaterschaft für dieses Kind anerkannt und die Klägerin hat dem zugestimmt. Diese Vorgehens-

weise diene nach den in den Verwaltungsakten des Beklagten und den beigezogenen Akten der Staatsanwaltschaft Koblenz protokollierten Angaben des Herrn J. dem Zweck, der Klägerin ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu verschaffen. Im Gegenzug sollte Herr J. das für das Kind En. anfallende Erziehungs- bzw. Kindergeld beantragen und für sich behalten.

Soweit die Klägerin sich nunmehr dahingehend einlässt, sie handele nicht rechtsmissbräuchlich, weil sie persönlich zu keinem Zeitpunkt gegenüber dem Jugendamt der Stadt A. bewusst wahrheitswidrige Angaben betreffend die Vaterschaft des Kindes En. gemacht habe und lediglich davon ausgegangen sei, im Hinblick auf ihre beabsichtigte Eheschließung mit Herrn J. werde durch dessen Erklärung der Aufenthalt des Kindes in rechtlich zulässiger Weise legalisiert, führt dies nicht zum Erfolg der vorliegenden Klage. Denn aufgrund der aktenkundigen Gesamtumstände des Falles handelt es sich bei diesem Vorbringen zur völligen Überzeugungsgewissheit des erkennenden Gerichts um eine reine Schutzbehauptung der Klägerin, die nicht geeignet ist, den der Vaterschaftsanerkennung anhaftenden Makel des Rechtsmissbrauchs zu beseitigen.

Insoweit muss der Klägerin zunächst entgegengehalten werden, dass sie ausweislich der von ihr zur Verwaltungsakte gereichten Abschrift der Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft und Zustimmung der Mutter vom 22. November 2002 über die Bedeutung der Vaterschaftsanerkennung und der Zustimmung hierzu belehrt worden ist. Dass dabei dem zuständigen Verwaltungsbeamten die Unterschiede zwischen einer Vaterschaftsanerkennung und einer möglichen Adoption geläufig sind und es von daher im Verlauf einer solchen Belehrung bezüglich der inhaltlichen Bedeutung einer Vaterschaftsanerkennung aus der Natur der Sache heraus keine Missverständnisse geben kann, liegt auf der Hand und bedarf von daher keiner weiteren Erläuterung. Dass darüber hinaus auch Herr J. in dem Bewusstsein gehandelt hat, wider besseres Wissen eben eine solche Vaterschaftsanerkennung zu erklären, hat dieser selbst eingeräumt, so dass auch dies offenkundig ist. Schließlich war bei dem Behördentermin Herr M. als Sprachmittler anwesend. Dieser hat schriftlich erklärt, den Inhalt der Urkunden der Klägerin richtig und vollständig in die englische Sprache übersetzt zu haben, was von der Klägerin schriftlich bestätigt wurde. Hieran muss sie sich festhalten lassen.

Der Vorwurf des rechtsmissbräuchlichen Verhaltens der Klägerin wird auch nicht durch ihren Einwand entkräftet, aufgrund der schwarzen Hautfarbe des Kindes En. sei für den zuständigen Sachbearbeiter des Jugendamtes der Stadt A. offenkundig gewesen, dass Herr J. nicht der Vater dieses Kindes sein könne. Demnach habe dieser die Vaterschaftsanerkennung in Kenntnis dieses Umstandes entgegengenommen. Diese Argumentation geht schon von einer sachlich unrichtigen Grundlage aus. Nach den einschlägigen fachwissenschaftlichen Erkenntnissen der genetischen Forschung kann es nämlich entgegen der Meinung der Klägerin bzw. ihres Prozessvertreters durchaus vorkommen, dass aus der Verbindung einer schwarzen Frau mit einem weißen Mann ein Kind schwarzer Hautfarbe

hervorgeht. Schon von daher konnte es für den zuständigen Sachbearbeiter keineswegs offenkundig sein, dass das Kind En, nicht von Herrn J. abstammte. Überdies betreffen die Regelungen der §§ 1591 ff. Bürgerliches Gesetzbuch – BGB – die Abstammung und knüpfen daher grundsätzlich an die genetisch-biologische Herkunft an. Auch wenn die Unrichtigkeit einer wider besseres Wissen erfolgten Vaterschaftsanerkennung nicht zu deren Unwirksamkeit führt, trifft das Gesetz aber nach seiner vorgenannten Intention die eindeutige Wertung, dass die Vaterschaftsanerkennung nur vom richtigen Vater stammen soll (Palandt, BGB Kommentar, 66. Auflage 2007, Einf v § 1591 Rdnr. 1; Müko, Familienrecht II Kommentar, Band 8, 4. Auflage 2002 vor § 1591 Rdnr. 16; OLG München FamRZ 1985, 530; VG Frankfurt a.a.O.). Gemessen hieran darf sich der die Vaterschaftsanerkennung annehmende Beamte auch grundsätzlich darauf verlassen, dass die erklärenden Personen sich rechtstreuhaltend verhalten und wahrheitsgemäße Angaben machen. Eine nähere Überprüfung ist nur dann angezeigt, wenn an der Richtigkeit der Angaben begründete Zweifel bestehen. Dafür ergaben sich im vorliegenden Falle aber nach dem zuvor Gesagten keine Anhaltspunkte.

Dass die Klägerin sich der inhaltlichen Bedeutung der Vaterschaftsanerkennung zumindest laienhaft durchaus bewusst war, lässt auch ihr wenige Wochen später an den Beklagten gerichteter Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vom 8. Januar 2003 klar erkennen. Darin erklärt sie nämlich, gemeinsam mit Herrn J. ein leibliches Kind zu haben und beruft sich auf dessen Eigenschaft als deutscher Staatsangehöriger. Gerade die Verwendung des Begriffs „leibliches Kind“ belegt, dass sie gegenüber den zuständigen Behörden den Anschein der (biologischen) Vaterschaft des Herrn J. erzeugen und aufrechterhalten wollte. Des Weiteren ist dieses Schreiben ein klarer Beleg für das kollusive Zusammenwirken der Klägerin mit Herrn J., da der Antrag von beiden Personen unterschrieben wurde.

Überdies sind die in Rede stehenden Einlassungen der Klägerin in tatsächlicher Hinsicht nicht stimmig. Sie ergeben vielmehr bei verständiger Würdigung keinen Sinn und belegen, dass es sich um ein dem jeweiligen Verfahrensstand angepasstes Vorbringen handelt.

So behauptet die Klägerin, sie habe in der Zeit von Oktober 2001 bis etwa Anfang 2003 mit Herrn J. zusammengelebt und dieser habe ihr die Ehe versprochen. Im Hinblick darauf sei es ihr darum gegangen, den Aufenthalt ihres Kindes En. zu legalisieren. Abgesehen davon, dass diese Behauptungen seitens des Herrn J. in Abrede gestellt werden, sprechen gegen die Richtigkeit der Angaben der Klägerin auch eine Reihe von Fakten, die belegen, dass ihr diesbezügliches Vorbringen frei erfunden ist. So hat Herr J. angegeben, dass er im Januar 2002, also zu einem Zeitpunkt, als die Klägerin bereits seit ca. drei Monaten mit ihm zusammengelebt haben will, eine togoische Staatsangehörige geheiratet hat. Auch hat er angegeben, dass er mit seiner Ehefrau zusammengelebt hat, bis es schließlich etwa im April 2003 zur Trennung kam. Behördliche Nachforschungen in dieser Richtung haben keinerlei

Anhaltspunkte erbracht, die auf eine Scheinehe des Herrn J. hätten hindeuten können. Außerdem war diese Beziehung offensichtlich auch dem Herrn M. bekannt, der angegeben hat, mit Blick auf diese Eheschließung habe er keine Veranlassung gesehen, den Herrn J. zum Eingehen einer Ehe mit der Klägerin zu überreden. Auch diese Umstände verdeutlichen eindrucksvoll, dass es der Klägerin und Herrn J. von vornherein nicht darum ging, die aus der Vaterschaftsanerkennung resultierenden Rechte und Pflichten tatsächlich wahrzunehmen, sondern dass der alleinige Zweck dieser Maßnahme darin bestand, der Klägerin und ihren Kindern eine Aufenthaltsmöglichkeit zu verschaffen. Die Richtigkeit dieser Einschätzung wird weiter dadurch untermauert, dass Herr J. von Anfang an für das Kind En. keinen Unterhalt geleistet hat und auch sonst keinen Kontakt zu ihm unterhält.

Ungereimt ist in diesem Zusammenhang weiter, warum die Klägerin im Hinblick auf die angeblich beabsichtigte Eheschließung nur den Aufenthalt des Kindes En. legalisieren wollte. Aus ihrer Sicht hätte sie konsequenterweise beide Kinder legalisieren müssen. Außerdem hätte sie im Falle einer tatsächlichen Eheschließung selbst einen Aufenthaltstitel erhalten, was in diesem Falle auch für ihre minderjährigen Kinder gegolten hätte. Schon von daher ergibt die Vaterschaftsanerkennung keinen Sinn bzw. ergibt sie nur dann einen Sinn, wenn eine Eheschließung gerade nicht beabsichtigt war.

Dass die Klägerin im Übrigen auch nicht so „unbedarfte“ ist, wie sie sich nunmehr darstellen möchte, belegt das aktenkundige Verhalten, welches sie in der Vergangenheit gegenüber Behörden und Gerichten an den Tag gelegt hat. Eine Gesamtschau dieser Verhaltensweisen lässt unschwer erkennen, dass die Klägerin ihr Vorbringen nach Belieben wechselt, um so die Erfolgsaussichten des Verfahrens zu fördern, das sie gerade betreibt. Derartige Vorgehensweisen entsprechen aber in besonderem Maße einem grundlegenden Wesensmerkmal rechtsmissbräuchlichen Verhaltens. So hat sie beispielsweise zur Begründung ihres Asylantrages unter anderem angegeben, sie sei am 7. Juli 2002 nach Deutschland eingereist. Am 27. Mai 2003 gab sie hingegen gegenüber dem Jugendamt des Beklagten an, sie sei bereits im Oktober 2001 nach Deutschland eingereist. Diesen Widerspruch versuchte sie sodann damit zu erklären, dass sie geltend machte, sie habe befürchtet, die Angabe des Einreisedatums Oktober 2001 könne sich nachteilig auf die Erfolgsaussichten ihres Asylverfahrens auswirken. Des Weiteren hat die Klägerin im Rahmen des Asylverfahrens angegeben, der Vater des Kindes En. sei ein Europäer, der irgendwann einmal in Ghana gewesen sei. Schon diese Angabe lässt eindeutig erkennen, dass der Klägerin daran gelegen war, die Vaterschaft des Kindes En. gegenüber den deutschen Behörden zu verschleiern. In krassem Widerspruch zu diesen Angaben stehen sodann die Behauptungen der Klägerin gegenüber dem Kreisjugendamt des Beklagten am 27. Mai 2003. Hier hat sie angegeben, sie sei bereits im Oktober 2001 in Deutschland gewesen, habe zu Herrn J. geschlechtliche Beziehungen unterhalten, sei erst in Deutschland schwanger geworden und für sie komme nur Herr J. als Vater des Kindes En. in Betracht. Diese Angaben machte die Klägerin ersichtlich unter dem Eindruck der Befürchtung, die Vaterschaftsanerkennung werde möglicherweise angefochten. Während

des sodann gegen die Klägerin geführten Strafverfahrens präsentierte sie wiederum weitere Sachverhaltsvarianten. In der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht Cochem vom 22. Juni 2004 gab sie sinngemäß an, sie habe während der gesetzlichen Empfängniszeit neben Herrn J. auch andere sexuelle Bekanntschaften gehabt. Deshalb wisse sie nicht, wer der Vater des Kindes sei. Sie habe aber mit Herrn J. in der fraglichen Zeit zusammengelebt, deshalb müsse er der Vater sein. In der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht Cochem vom 6. Dezember 2005 behauptete sie sodann erstmals, Herr J. habe sie zur Prostitution gezwungen und ihr die Ehe versprochen. In der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht Cochem vom 17. Mai 2006 wiederholte sie diese Behauptungen und ergänzte dahingehend, dass Herr J. die Vaterschaft für das Kind En. habe anerkennen wollen. Der genaue Inhalt der von ihm abgegebenen Erklärung sei ihr nicht bewusst gewesen. Im Berufungsverfahren vor dem Landgericht Koblenz ließ die Klägerin sich sodann schriftlich dahingehend ein, sie habe gegenüber dem Jugendamt der Stadt A. nie behauptet, Herr J. sei der leibliche Vater des Kindes En. Sie habe geglaubt, dessen Erklärung diene der rechtlich zulässigen Legalisierung des Kindes En. im Hinblick darauf, dass er ihr die Ehe versprochen habe. Wegen der schwarzen Hautfarbe des Kindes En. müsse auch für jeden offenkundig sein, dass das Kind nicht von einem weißen Vater gezeugt sein könne. Diese Einlassungen führten schließlich zur Einstellung des Strafverfahrens.

Ist die Vaterschaftsanerkennung für das Kind En. nach alledem in rechtsmissbräuchlicher Weise durch kollusives Zusammenwirken der Klägerin mit Herrn J. zustandegekommen, um ihr ein Aufenthaltsrecht zu vermitteln, so kann sie sich entgegen der von ihr vertretenen Rechtsauffassung hierauf nicht berufen, um daraus für sich einen aufenthaltsrechtlichen Nutzen zu ziehen. Insbesondere der Einwand, der Vorwurf des Rechtsmissbrauchs sei schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil sie sich lediglich auf den Status ihres Kindes En. berufe, den dieses ohne eigenes Zutun aufgrund der in Deutschland geltenden Rechtslage erlangt habe, überzeugt nicht. Zwar hat das Kind En. hier keine eigenen Erklärungen abgegeben, es muss sich aber die in diesem Zusammenhang erfolgten wahrheitswidrigen Angaben der Klägerin zurechnen lassen (so auch VGH Baden-Württemberg, a.a.O.). Überdies handelt die Klägerin selbst auch weiterhin rechtsmissbräuchlich, indem sie nunmehr in Kenntnis des rechtsmissbräuchlichen Zustandekommens der Vaterschaftsanerkennung gleichwohl daran festhält und unter Hinweis darauf den Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stützt. So lassen zum Beispiel die Ausführungen der Klägerin im bereits erwähnten Schriftsatz vom 18. Juli 2006 an das Landgericht Koblenz erkennen, dass ihr daran gelegen ist, den rechtswidrig erlangten Status ihres Kindes En. weiter aufrecht zu erhalten. Es ist nämlich anders nicht nachvollziehbar, wenn die Klägerin einerseits geltend macht, sie habe sich von Herrn J. getrennt, weil dieser sie zur Prostitution gezwungen habe, sie andererseits aber daran festhalten möchte, dass eben dieser Herr J. der „rechtmäßige legale Vater“ des Kindes En. sei, obwohl er unstreitig nicht der leibliche Vater ist, keinen Unterhalt für das Kind leistet und auch sonst keinerlei Beziehungen zu dem Kind unterhält. Diese Verhaltensweise der Klägerin ergibt nur dann einen Sinn, wenn sie hiermit weitergehende Ziele verfolgt. Andernfalls hätte es nahe-

gelegen, die Verbindung zu Herrn J. in Gänze zu beenden, indem die Klägerin von ihrem gesetzlichen Anfechtungsrecht nach § 1600 Abs. 1 Nr. 3 BGB Gebrauch gemacht hätte. Daran hat sie aber ersichtlich kein Interesse, weil dies zwangsläufig auch zur Beendigung ihres Aufenthalts in Deutschland führen müsste.

Allein das formale Fortbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes En. rechtfertigt es mit Blick auf das rechtsmissbräuchliche Zustandekommen dieses Status nicht, hieraus für die daran beteiligten Personen weitergehende Rechte herzuleiten. Ein solches Ergebnis stünde in einem unerträglichen Widerspruch zur geltenden Rechtsordnung und kann deshalb von der Klägerin nicht beansprucht werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 ZPO.

Von einer Zulassung der Berufung durch das erkennende Gericht gemäß § 124 Abs. 1 und § 124 a Abs. 1 Satz 1 VwGO wird abgesehen, weil keiner der Berufungszulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

....

gez. Lutz

gez. Pluhm

gez. Holly

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,-- € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

Die Festsetzung des Streitwertes kann nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 GKG mit der Beschwerde angefochten werden.

gez. Lutz

gez. Pluhm

gez. Holly